

Große Anfrage

des Abgeordneten Dr. Klaus-Dieter Feige und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Die EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung und die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren

Knapp zwei Jahre nach der Verabschiedung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch den Deutschen Bundestag und gut ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beabsichtigt die Bundesregierung, mittels eines sogenannten Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes (Drucksache 12/1092) die Dauer von Genehmigungsverfahren insbesondere in den neuen Bundesländern und in Berlin so zu verkürzen, daß so schnell wie möglich der Zustand der Verkehrswege verbessert werden kann. Nach Auffassung der Bundesregierung ist eine gut ausgebaute Verkehrsinfrastruktur Voraussetzung dafür, daß sich Wirtschaftsunternehmen in den neuen Ländern ansiedeln. Insofern soll das Gesetz auch einen Beitrag zum Abbau von Investitionshemmnissen leisten.

In der öffentlichen Diskussion der vergangenen Monate wurde insbesondere an der Einschränkung der Beteiligung der Öffentlichkeit, an der praktischen Aufhebung des förmlichen Raumordnungsverfahrens und an der neugeschaffenen Möglichkeit der Plangenehmigung Kritik geübt. Darüber hinaus wird die Vereinbarkeit von Teilen des Gesetzentwurfes mit der Verfassung angezweifelt.

Es ist zu befürchten, daß die Streichung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bei der Plangenehmigung sowie die Streichung der UVP im Linienbestimmungsverfahren zur Mißachtung oder zur Fehlgewichtung von Umweltbelangen in den Verfahren führen wird. Die beabsichtigten Regelungen stehen insgesamt im Widerspruch zur Richtlinie der EG über die Umweltverträglichkeitsprüfung (85/337/EWG).

Das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz und die angekündigten Maßnahmegesetze stellen einen Rückschritt in ein autoritäres Verwaltungsdenken dar, das in Bürgerbeteiligungen lediglich einen lästigen Störfaktor sieht. Die Bürgerinnen und Bürger der neuen Bundesländer sollen erneut bei der Mitbestimmung ihrer eigenen Angelegenheiten eingeschränkt werden. Positive Erfahrungen in der alten Bundesrepublik Deutschland im

Hinblick auf Öffentlichkeitsbeteiligung, Umweltverträglichkeitsprüfung und Rechtsstaatlichkeit der Planungsverfahren werden ignoriert. Der von der Bundesregierung gewählte Weg wird daher eher gegenteilige Effekte provozieren. Bürgerinnen und Bürger und Verbände können ihre Erfahrungen nur ungenügend einbringen und fühlen sich zu Recht in ihren Bedenken nicht ernst genommen. Das dürfte letztlich dazu führen, daß noch öfter als bisher und mit allen Konsequenzen für den Verfahrensablauf Gehör bei Gerichten gesucht wird. Eine Prozeßlawine könnte die Folge sein, aber nicht unbedingt ein rascher Planungserfolg.

Wir fragen die Bundesregierung:

Die EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 27. Juni 1985 (EG-UVPR) ist durch die Mitgliedstaaten auch ohne innerstaatliche Umsetzung seit ihrer Verabschiedung unmittelbar anzuwenden. Die Bundesregierung hat dies stets in Abrede gestellt und außerdem die innerstaatliche Umsetzung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Drei-Jahresfrist vorgenommen. Der Zeitschrift „Ökologische Briefe“ Nr. 27/91 ist zu entnehmen, daß der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Rahmen des Verfahrens zwischen dem Land Niedersachsen und dem Bund bezüglich des atomaren Endlagers „Schacht Konrad“ jetzt erklärt hat, daß die EG-Richtlinie zur Umweltverträglichkeitsprüfung „bereits seit längerem unmittelbar anzuwenden war“.

1. Bei welchen Genehmigungsverfahren, die nach der EG-UVPR einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu unterziehen sind, hat die EG-Kommission seit 1987 Vertragsverletzungsverfahren wegen Verstoßes gegen die EG-UVPR gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet, und zu welchen Ergebnissen haben diese Verfahren im einzelnen geführt?
2. Wurde der Europäische Gerichtshof wegen Verstößen gegen die EG-UVPR angerufen, wenn ja, welche Entscheidungen wurden durch den Europäischen Gerichtshof getroffen?
3. Wann und mit welchem Ergebnis wurden Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Genehmigungsverfahren für das Kohlekraftwerk Staudinger, Block V, in Großkrotzenburg bei Hanau und für das Kohlekraftwerk in Rostock durchgeführt, bzw. wer hat auf welcher Rechtsgrundlage entschieden, keine UVP im Sinne der EG-Richtlinie durchzuführen?

Im Entwurf des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes (Drucksache 12/1092) sollen gemäß § 2 Abs. 2 die §§ 15 und 16 des UVP-Gesetzes außer Kraft gesetzt werden. Die weiter vorgesehene Plangenehmigung wird überhaupt kein förmliches Verfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit beinhalten, darüber hinaus soll keine UVP durchgeführt werden.

4. Wie hat die Bundesregierung diese offensichtlichen Rechtsverstöße in bezug auf die Regelungen der EG-UVPR gegenüber der EG-Kommission begründet?

Welche schriftlichen Äußerungen der EG-Kommission liegen der Bundesregierung in dieser Angelegenheit vor?

Die Bundesregierung begründet die Notwendigkeit eines Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes mit Zeitverlusten, die vor allem aufgrund

- der Notwendigkeit umfassender Untersuchungen im Vorverfahren (um im nachfolgenden Raumordnungsverfahren „insbesondere gegenüber der Öffentlichkeit die Vor- und Nachteile der verschiedenen Trassen begründen zu können“),
- der Öffentlichkeitsbeteiligung und
- der Umweltverträglichkeitsprüfung

entstehen.

5. Liegen wissenschaftliche und empirische Untersuchungen vor, die diese Annahmen belegen, wenn ja, was sind die Ergebnisse dieser Untersuchungen im einzelnen?
6. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß Zeitverluste vielmehr darin begründet sind, weil Behörden aufwendige Planungen bis zur Baureife durchführen, ohne daß deren Finanzierung tatsächlich gesichert ist?

Wenn nein, welche Erkenntnisse liegen dem zugrunde?

7. Wie hoch sind durchschnittliche zeitliche Ausfälle bei der Planung im Vorverfahren, also im reinen Behördenverfahren ohne jede Beteiligung der Öffentlichkeit?
8. Welche Erfahrungen, Untersuchungen oder empirische Belege liegen der Bundesregierung für Zeitverluste aufgrund der Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen vor, obwohl das UVP-Gesetz erst vor etwa einem Jahr in Kraft getreten ist?

Die Bundesregierung verstößt mit der geplanten Einführung der sogenannten Plangenehmigung im Entwurf des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes gegen den einstimmigen Beschluß des Deutschen Bundestages vom 25. November 1983 anläßlich der Beratung der EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung, in dem es heißt: „Auf das Konzept eines verbindlichen Anhangs darf unter keinen Umständen verzichtet werden. Läßt sich ein Kompromiß nur unter der Voraussetzung erreichen, daß Ausnahmeklauseln geregelt werden, sollten diese so eingeschränkt wie nur möglich gehalten werden“ (Drucksache 10/613).

9. Wie rechtfertigt die Bundesregierung diese beabsichtigte Mißachtung eines einstimmigen Beschlusses des Deutschen Bundestages?
10. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß „das Gesetz die umfassende Verantwortung aller Handelnden für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen verankert und dennoch keine Investitionsbremse ist“, wie sie u. a. in der zweiten Beratung geäußert wurde?

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Dr. Klaus Töpfer, hat in der gleichen Debatte unter anderem erklärt: „Um einem häufigen Einwand zu begegnen: Gerade aufgrund dieser Koordination erwarte ich eine erhebliche Verfahrensbeschleunigung und nicht eine Verfahrensverlängerung. Ich möchte das sehr deutlich sagen, weil gerade auch von vielen Betroffenen die Meinung artikuliert wird, hier würde so etwas wie ein Genehmigungsverhinderungsgesetz in Gang gesetzt. Nein, wir wollen koordinieren und damit beschleunigen, nicht auf Kosten von besserer Information und besserer Einbindung von Bürgern in den Entscheidungsprozeß, sondern durch eine bessere Koordination bei der Bürokratie...“.

11. Wie vereinbart sich diese Aussage mit dem Entwurf des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes (Drucksache 12/1092), insbesondere mit § 2 Abs. 2 und § 4?
12. Inwieweit dient es der Beschleunigung von Verfahren bzw. der Verwirklichung von Vorhaben, wenn der Deutsche Bundestag in einer Entschließung zum UVPG (Drucksache 11/5532), die mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen beschlossen wurde, eine „schnelle“ Vorlage von Durchführungsvorschriften (insbesondere zu § 20 UVPG) fordert, diese aber auch nach beinahe zwei Jahren bestenfalls als Referentenentwürfe vorliegen?

In Ziffer II Nr. 3 der Entschließung zum UVPG (Drucksache 11/5532) wird die Bundesregierung aufgefordert, „so bald wie möglich einen Gesetzentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes vorzulegen und dabei Umweltschutz und Ressourcenschonung als gleichberechtigte Ziele neben der Sicherheit und Preiswürdigkeit der Energieversorgung für Verfahren und Entscheidungen nach diesem Gesetz festzulegen“.

13. Wie vereinbart sich der Stromvertrag zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und westlichen Energieversorgungsunternehmen sowie der Treuhandgesellschaft mit diesem Beschluß?
14. Hat die Bundesregierung durch eine eigene Stellungnahme die Rechtsauffassung der klageführenden Kommunen im Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht gegen den Stromvertrag bestätigt?
15. Wann gedenkt die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes vorzulegen?
16. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß unter „sobald wie möglich“ im allgemeinen Sprachgebrauch ein kürzerer Zeitraum als zwei Jahre verstanden wird?

In der Entschließung des Deutschen Bundestages zum UVPG (Drucksache 11/5532) wird unter Ziffer II Nr. 4 ausgeführt, daß „der Deutsche Bundestag beabsichtigt, durch Änderung der einschlägigen Gesetze sicherzustellen, daß in verwaltungsbehördlichen Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen und die unter Einbeziehung der Öffentlichkeit

durchgeführt werden, bei Offenbarung personenbezogener Daten Rechte Dritter und des Vorhabenträgers nicht beeinträchtigt werden. Er bittet die Bundesregierung, die zur Erreichung dieses Zieles erforderlichen Gesetzentwürfe vorzulegen“.

17. Mit welchen Gesetzentwürfen ist die Bundesregierung diesem Beschluß nachgekommen bzw. bis wann soll dieser Beschluß des Parlaments umgesetzt werden?

In der genannten EntschlieÙung heiÙt es unter Ziffer II Nr. 5: „Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, bei Entscheidungen der Bundesregierung über Vorhaben des Bundes mit erheblichen Umweltauswirkungen dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit – in Anlehnung an die Regelungen des § 26 GO-BReg – das Recht einzuräumen, die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu verlangen und gegebenenfalls Widerspruch gegen die Verwirklichung des Vorhabens zu erheben.“

18. Ist die Bundesregierung diesem Beschluß des Parlaments nachgekommen, bzw. wann und in welcher Form beabsichtigt sie, diesen Beschluß des Deutschen Bundestages umzusetzen?

19. Bei welchen Vorhaben hat der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verlangt, und ist die Bundesregierung diesem Verlangen gefolgt?

20. Bei welchen Vorhaben hat der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Widerspruch gegen die Verwirklichung eingelegt?

21. Inwieweit vereinbart sich die Ablehnung der Stellungnahme des Bundesrates vom 5. Juli 1991 in bezug auf den § 2 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes, wonach bei Linienbestimmungsverfahren das „Einvernehmen“ mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gefordert wurde, durch die Bundesregierung mit dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 16. November 1989?

22. Aufgrund welcher Erkenntnisse hat der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bereits im Dezember 1990, also nur vier Monate nach Inkrafttreten des UVPG, gesetzliche Maßnahmen zur Beschleunigung von Verfahren auch bei Vorhaben mit erheblicher Umweltrelevanz gefordert, obwohl der vom Deutschen Bundestag mit EntschlieÙung vom 16. November 1989 geforderte Bericht über erste Erfahrungen mit der Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen, insbesondere über die Auswirkungen auf die Dauer der Zulassungsverfahren und über die Erfahrungen mit den Verwaltungsvorschriften zu § 20 UVPG, genauso wenig vorlag, wie die Verwaltungsvorschriften nach § 20 UVPG selbst?

23. Inwieweit hat die Bundesregierung bei der Erstellung des Beschleunigungsgesetzes den Bericht über die Ergebnisse des UVP-Planspiels vom November 1990 berücksichtigt, dem zu

entnehmen ist, daß von der großen Mehrheit der Beteiligten die Regelungen der UVP-Verwaltungsvorschrift als Chance zur Beschleunigung von Verfahren angesehen werden (S. 128, 129), wie dies auch in der Unterrichtung der Bundesregierung über die Planspielergebnisse (Drucksache 12/584 vom 13. Mai 1991, S. 3) zum Ausdruck gebracht wird?

Anfang des Jahres 1990 hat der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in einem internen Rundschreiben an die Umweltminister der Länder Zweifel an der Tragfähigkeit des UVP-Gesetzes geäußert. In diesem Schreiben wird die Notwendigkeit einer Novellierung der Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung angedeutet, da diese hinter die EG-Richtlinie zurückfallen und daher eine Direktwirkung der EG-Richtlinie in dieser Frage unterstellt wird, weil das UVP-Gesetz der umfassend angelegten Informationspflicht der EG-Richtlinie nicht gerecht wird. Weiter heißt es, daß „EG-rechtliche Risiken“ darin gesehen werden, daß zum Beispiel bei der Planung von Abfallentsorgungsanlagen häufig die geforderte Unterrichtung der Öffentlichkeit fehlt. Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt daher, von einfachen Plangenehmigungen abzusehen und statt dessen Planfeststellungsverfahren mit umfassender UVP-Prozedur vorzunehmen.

24. Wie ist diese Rechtsauffassung des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit der Schaffung der Möglichkeit der Plangenehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung in § 4 des Entwurfs des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes in Einklang zu bringen?
25. Wie vereinbart sich die EG-UVPR mit den geplanten Maßnahmegesetzen, wonach bedeutende Projekte durch den Deutschen Bundestag, also ohne weitere Verfahren und ohne Beteiligung der Öffentlichkeit, beschlossen werden sollen?
26. Hat die EG-Kommission eine Stellungnahme zu den geplanten Maßnahmegesetzen abgegeben, und wenn ja, welche?

Bonn, den 25. September 1991

Dr. Klaus-Dieter Feige
Werner Schulz (Berlin) und Gruppe

